

Anlage 8

- Document of Compliance -

Anwendungsbereich

Diese Anlage gilt für Traditionsschiffe der Fahrzeuggruppen 2, 4 und 5, welche außerhalb deutscher Hoheitsgewässer in den Gewässern der Vertragsstaaten des "Memorandum of Understanding on the mutual recognition of certificates for the safe operation of traditional ships in European waters and of certificates of competency for crews on traditional ships" (MoU) fahren, und welche ein Document of Compliance im Sinne des MoU erhalten wollen.

1. Betriebssicherheitssystem:

Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs auf Traditionsschiffen in Anlehnung an den Internationalen Code für Maßnahmen zur Organisation eines sicheren Schiffsbetriebes und Verhütung der Meeresverschmutzung (ISM-Code)

1.1 Zielsetzung

Ziel der Organisation eines sicheren Schiffsbetriebs auf Traditionsschiffen ist es, die Sicherheit auf See zu gewährleisten, Menschen vor Schaden an Leib und Leben zu bewahren sowie Umweltschäden zu verhüten. Dabei sollen im Sinne der Ziffer 6 des MoU auch Abweichungen von moderner Technik durch organisatorische Maßnahmen ersetzt werden, damit ein gleichwertiger Sicherheitsstatus erreicht wird, ohne den historischen Charakter des Schiffes zu beeinträchtigen.

Zur Gewährleistung einer sicheren Schiffsbetriebsführung auf Traditionsschiffen soll der Betreiber unter anderem folgende Maßnahmen durchführen:

- Festlegung und Einführung sicherer Verfahrensanweisungen für den Schiffsbetrieb;
- Festlegung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Sicherheitsmaßnahmen gegen sämtliche erkannte Risiken;
- eine kontinuierliche Verbesserung der Fähigkeiten der sich an Bord befindlichen Personen zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen,

Das Konzept für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen soll sicherstellen, dass alle verbindlichen Regeln und Rechtsvorschriften eingehalten und neue Erkenntnisse im Bereich der Sicherheit berücksichtigt werden.

1.2 Betriebliche Anforderungen an ein System für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen.

Der Betreiber eines Traditionsschiffes führt ein Konzept für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen ein und entwickelt es kontinuierlich weiter. Die inhaltlichen Anforderungen an dieses System umfassen unter Anderem folgende Maßnahmen:

- Eine Erklärung des Betreibers zur Schiffssicherheit und zum Umweltschutz, aus der hervorgeht, wie die in Punkt 1.1 genannten Ziele erreicht werden sollen
- Verfahren zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsbetriebes und des Schutzes der Meeresumwelt nach Maßgabe einschlägiger Vorschriften
- Verfahren zu den Bereichen und dem Umfang, die eine sichere Einbindung der Personen an Bord in den Schiffsbetrieb möglich machen
- Verfahren für die Vorbereitung auf und das Verhalten in Notfallsituationen
- Verfahren für das Melden von Unfällen
- Verfahren für durchzuführende, interne Audits und Systemverbesserungen

1.3 Anzuwendende Elemente des ISM-Code

Zur Umsetzung der unter Punkt 1.2 genannten Anforderungen sollen folgende Elemente des ISM-Code sinngemäß angewendet und in einem Betriebssicherheitshandbuch dargestellt werden:

- Grundsätzliche Aussagen des Betreibers zu den Themen Schiffssicherheit und Meeresumweltschutz (Element 2.)
- Verantwortung und Weisungsbefugnisse des Kapitäns (Element 5.)
- Materielle und personelle Voraussetzungen für den sicheren Schiffsbetrieb (Element 6.)
- Erarbeitung von Plänen für die Betriebsabläufe an Bord (Element 7.)
- Vorbereitung auf Notfallsituationen (Element 8.)
- Berichte über und Analyse von Unfällen, gefährlichen Vorkommnissen und Fälle der Nichteinhaltung einschlägiger Vorschriften (Element 9.)
- Instandhaltung von Schiff und Ausrüstung (Element 10.)
- Überwachung der Einhaltung des Konzepts für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen sowie Überprüfung und Auswertung dieses Konzepts durch den Betreiber (Element 12.)
- Verantwortung und Weisungsbefugnis innerhalb des Unternehmens (Element 3.)
- Durchführungsbeauftragte(r) (Element 4.)
- Dokumente und sonstige Unterlagen (Element 11.)

Annex II.2 des MoU enthält Hinweise zur Umsetzung der Anforderungen, welche in einem Betriebssicherheitshandbuch darzustellen sind.

1.4 Überprüfung der Einhaltung des Konzepts für die Organisation von Sicherheitsmaßnahmen auf Traditionsschiffen

1.4.1 Zeugniserteilung

- Die zeugniserteilende Stelle beurteilt und überprüft die Umsetzung der Betriebssicherheitssysteme. Sie stellt bei Erfüllung der Voraussetzungen von Ziffer 1 dieser Anlage Bescheinigungen nach Anlage II.2 des MoU in Anlehnung an den ISM-Code mit einer Gültigkeit von maximal fünf Jahren aus. Bei festgestellten, schweren Abweichungen vom Betriebssicherheitssystem bedürfen Korrekturmaßnahmen der Zustimmung der zeugniserteilenden Stelle.
- Die GSHW ist zuständig für die Fahrzeuggruppe 2, die See-Berufsgenossenschaft ist zuständig für die Fahrzeuggruppen 4 und 5.

Die GSHW und die SeeBG können sich gegenseitig mit der Durchführung ihrer Aufgaben beauftragen.

1.4.2 Überprüfung

Die Überprüfung der Betriebssicherheitssysteme erfolgt durch von der zeugniserteilenden Stelle beauftragte Auditoren.

1.4.2.1 Auditor

Auditor ist eine Person, die spezielle Kenntnisse im Bereich der Traditionsschiffe und der Organisation von Sicherheitsmaßnahmen hat, sowie über Erfahrung für die Überprüfung von Sicherheitsmaßnahmen verfügt. Die Erfahrung kann durch eine Qualifizierung als „Internal Auditor ISM“ oder durch den Nachweis grundlegender Sach- und Fachkenntnisse entsprechend Punkt 3 der Anlage zur IMO-EntschlieÙung A.913 (22). Auditoren müssen mindestens 3 Auditbegleitungen auf Traditionsschiffen nachweisen. Der Auditor handelt unabhängig und weisungsfrei.

1.4.2.2 Vorprüfung

Das komplette Betriebssicherheitshandbuch ist durch den Betreiber vor dem Erstaudit bei der zeugniserteilenden Stelle zur Prüfung einzureichen. Im weiteren Verlauf ist jegliche Veränderung des Betriebssicherheitshandbuches durch den Betreiber anzuzeigen.

1.4.2.3 Regelmäßige Überprüfungen

Die Überprüfung der Organisation von Sicherheitsmaßnahmen (Audit) soll im Rahmen der Erst-, Zwischen- oder Erneuerungsbesichtigung zum Sicherheitszeugnis für Traditionsschiffe erfolgen. Auf Traditionsschiffen, die für mehr als 80 Personen an Bord vorgesehen sind, wird das Audit durch einen ISM-Auditor der See-Berufsgenossenschaft durchgeführt.

Das Zwischenaudit muss zwischen dem zweiten und dritten Jahrestag vor Ablauf der Bescheinigungen nach Ziffer 1.4.1 stattfinden.

Das Erneuerungsaudit kann innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten vor dem Ablauf der Bescheinigungen nach Ziffer 1.4.1 durchgeführt werden.

Für die Durchführung des Audits ist die IMO-EntschlieÙung A.913 (22) und der Leitfaden für die Umsetzung des Betriebssicherheitssystems auf Traditionsschiffen vom Auditor zu beachten.

Durch den Auditor ist ein Bericht über die Überprüfung anzufertigen und der zeugniserteilenden Stelle in Kopie zuzuleiten.

1.4.3 Wahrnehmung flaggenstaatlicher Aufgaben

Wird eine regelmäßige Überprüfung nicht durch einen Auditor der See-Berufsgenossenschaft durchgeführt, ist zur Wahrnehmung flaggenstaatlicher Aufgaben, das Audit mit der See-Berufsgenossenschaft mindestens 4 Wochen vorher abzusprechen. Die See-Berufsgenossenschaft kann sich aufgrund eigener Entscheidung an dem Audit beteiligen (vergl. Anlage 1 C.I.6. Nr. 2).